

Ordnung über die Notengebung und Prüfungen am FG Basel

1. Gegenstand

Dieser Leitfaden regelt die Notengebung am FG Basel in den Abteilungen FG Primar, FG Progymnasium, FG Sekundar und FG Gymnasium.

Der Leitfaden unterstützt die Lehrpersonen im Bestreben, die Leistungen der Schüler*innen gerecht und transparent zu beurteilen. Dabei wird ein angemessener Umgang mit den Ressourcen der Schüler*innen und der Lehrpersonen berücksichtigt.

2. Grundsätze

Die Leistungsbeurteilung der Schüler*innen ist Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen.

Die Lehrpersonen haben ihre Noten zu verantworten und müssen sie belegen können. Im Rekursfall hat der Schüler/die Schülerin die entsprechenden Originale beizubringen.

Die Lehrpersonen haben bei Leistungsbewertungen eine repräsentative Auswahl der behandelten Inhalte und aufgebauten Kompetenzen zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad den vorbereitenden Übungen in der Klasse oder im Kurs entsprechend zu gestalten.

Sie verständigen sich in ihren Fachkonferenzen und in Bezug auf die Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung. Sie nehmen ihre Verantwortung für die Förderung und Selektion der Schüler*innen wahr.

Sie geben die Rahmenbedingungen für die Notengebung zu Beginn des Schuljahres oder eines Kurses bekannt. Sie achten innerhalb einer Klasse auf eine angemessene Verteilung der Leistungsbeurteilungen pro Woche.

3. Noten

Noten bewerten messbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie überprüfbare Kompetenzen.

Die Leistungen während des Schuljahres werden mit ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten bewertet.

Die Bewertungen basieren auf bekannt gegebenen Kriterien. Die Bewertungskriterien für die Benotung einer Arbeit müssen den Schüler*innen spätestens zu Beginn der Arbeit bekannt sein. Dies kann durch die Erarbeitung oder Bekanntgabe eines Kriterienrasters, durch Angabe von Bewertungspunkten (pro Aufgabe/total), einer Fehler-Notenskala oder Prozentgewichtung geschehen. Im Nachhinein dürfen keine zusätzlichen Kriterien (z.B. Rechtschreibung, Darstellung) hinzugefügt werden. Die vorgegebene Bewertung darf bei der Korrektur angepasst werden, aber auf keinen Fall verschärft werden.

Der Durchschnitt aller Noten eines Fachs wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

4. Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt in Noten von 6 bis 1. Die Noten 4 und höhere bezeichnen genügende, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Note Eigenschaften der Leistung

6 Sehr gut

5 Gut

- 4 Genügend
- 3 Ungenügend
- 2 Schlecht
- 1 Sehr schlecht

5. Formen der Leistungsbewertung

Folgende Formen der Leistungsbewertung bestehen:

- a. Schriftliche Arbeiten
- b. Praktische und gestalterische Arbeiten
- c. Mündliche Leistungen und Referate/Vorträge
- d. Semesterarbeiten
- e. Portfolioarbeiten
- f. Weitere Formen

Die Form der Leistungsbewertung kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angeordnet werden.

6. Gewichtung der Leistungsbewertung und Streichung von Noten

Die Leistungsbewertungen gemäss 5 werden benotet und können unterschiedlich gewichtet werden.

Vor Ansetzung einer Leistungsbewertung sind der Umfang des Prüfungsstoffes und die Gewichtung der Note bekannt zu geben.

Eine einzelne Leistungsbewertung darf bei Semesterpromotion nicht mehr als ein Drittel der Semesternote, bei Jahrespromotion nicht mehr als ein Viertel der Jahresnote ausmachen. Ausnahmen gelten für Fächer, die nur eine Lektion pro Woche unterrichtet werden, sowie bei durch die Schulleitung angeordneten Semesterprüfungen.

Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird. Angebote für zusätzliche Leistungsbewertungen müssen der ganzen Klasse unterbreitet werden.

7 Rahmenbedingungen für die Notengebung

Die Zahl der Leistungsbewertungen muss in angemessenem Rahmen bleiben. Die Anzahl benoteter Leistungen pro Fach und Schuljahr liegt zwischen 4 und 8, wobei davon mindestens eine benotete Leistung keine schriftliche Prüfungsein soll.

Im Klassenverband dürfen pro Tag nicht mehr als zwei Leistungsbewertungen durchgeführt werden, pro Woche nicht mehr als fünf. Pro Nachholprüfung wird der Maximalwert pro Tag und Woche um eins erhöht (siehe 8.).

Die Lehrperson hat dafür zu sorgen, dass der Ort und die Umstände der Leistungsbewertung so gewählt werden, dass sich kein*e Schüler*in einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen kann, alle über das gleiche Zeitbudget verfügen und niemand gestört wird.

Leistungsbewertungen werden grundsätzlich im Voraus in einem Semesterplan angekündigt. Änderungen des Prüfungsplans erfolgen in der Primar spätestens 1 Woche, in allen anderen Stufen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der betreffenden Leistungsbeurteilung. Die Inhalte der Leistungsbewertung müssen den Schüler*innen schriftlich mitgeteilt werden. Dies geschieht mittels der Abgabe von Lernzielen.

Unangekündigte Leistungsbewertungen finden nicht statt.

Schriftliche Arbeiten werden nach der Beurteilung zurückgegeben und bleiben im Besitz der Schüler*innen.

Die Rückgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt nach ein bis zwei Schulwochen. Wegen Nachholprüfungen kann die Rückgabe verzögert werden. Eine spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

Die nächste schriftliche Arbeit findet erst dann statt, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist.

Die Bewertung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig. Die Bewertung der Leistung im mündlichen Bereich erfolgt nach im Voraus bekannt gegebenen Kriterien und ist bekannt zu geben.

Die Lehrperson entscheidet im Rahmen der Prüfungsanordnung über die Zulassung der Hilfsmittel.

8. Fernbleiben von Leistungsbewertungen

Wer an Leistungsbewertungen aus gesundheitlichen (Krankheit, Unfall) oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann, ist verpflichtet, sich vorgängig und so früh wie möglich bei der Fachlehrperson abzumelden, spätestens aber innerhalb von einer Woche bzw. innerhalb von 24 Stunden in den letzten zwei Wochen vor Notenabschluss schriftlich bei der Fachlehrperson. Wer wegen Beurlaubungen fehlt, hat sich selbstständig um die Organisation der Nachholprüfung zu kümmern.

Bleiben minderjährige Schüler*innen einer Leistungsbewertung fern, so haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, den Schüler/die Schülerin abzumelden.

Das entschuldigte Fernbleiben hat die Ansetzung eines Termins für eine neue Leistungsbewertung zur Folge. Die Lehrpersonen informieren die Schüler*innen zu Beginn des Schuljahres über die Art der Nachholprüfungen. In der Regel finden Nachholprüfungen unter Aufsicht an den Mittwochnachmittagen nach Rückkehr von der Absenz statt. Bei der Bewertung einer Nachholprüfung kann der verlängerten Vorbereitungszeit Rechnung getragen werden. Für eine ohne triftigen Grund (d.h. ohne Arztzeugnis) versäumte und vorgängig nicht abgemeldete Nachhol- oder Semesterprüfung wird die Note 1 gesetzt.

8.1 Einschränkungen

Für die Sek II-Stufe gelten nachfolgende, strengere Bedingungen für Nachholprüfungen. In jedem Fach kann pro Semester eine verpasste Leistungsüberprüfung an einem Nachholtermin nachgeschrieben werden. In der Regel findet der Nachholtermin am darauffolgenden Mittwochnachmittag nach Rückkehr an die Schule statt. Nachholprüfungen werden grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit des Schülers/der Schülerin in einem von der Schule bestimmten Raum unter Aufsicht einer Lehrperson geschrieben.

Wenn mehr als einmal im Semester und Fach der Termin der regulären Leistungsüberprüfung verpasst wird, wird die Leistung in Form einer Semesterprüfung am Ende des Semesters überprüft. Wenn ein*e Schüler*in einen vereinbarten Nachholtermin aus triftigen Gründen (z.B. Krankheit) nicht wahrnehmen kann, resultiert daraus ebenfalls eine Semesterprüfung und keine Verschiebung des Nachholtermins. Für eine ohne triftigen Grund (d.h. ohne Arztzeugnis) versäumte und vorgängig nicht abgemeldete Nachhol- oder Semesterprüfung wird die Note 1 gesetzt.

Die Bewertung der Semesterprüfung ersetzt die Note der verpassten Prüfung. Werden nach Ansetzung einer Semesterprüfung weitere Prüfungen im betroffenen Fach verpasst, wird die Gewichtung der Note der Semesterprüfung entsprechend erhöht (200%, 300% usw.).

Umfang, Art und Inhalt der Semesterprüfung liegen in der Verantwortung der jeweiligen Fachlehrperson in Absprache mit der Fachschaft. Es sind verschiedene Lösungen denkbar:

- Prüfung ist der verpassten Prüfung ähnlich
- Prüfung enthält den Stoff des ganzen Semesters
- Gleiche Lernziele in anderer Prüfungsform (z.B. mündliche Prüfung)

9. unredliches Verhalten anlässlich einer Leistungsbewertung

Unredliches Verhalten in einer Leistungsbewertung, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit der Annullierung der Leistungsbewertung geahndet. Die Fachlehrperson entscheidet über die Höhe des Abzugs je nach Schwere des Falles (Reduktion der erreichten Note, der erreichten Bewertung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung). Auch bereits der Betrugsversuch kann zu einem Abzug führen.

10. Nicht erbrachte Leistungen und Leistungsverweigerungen

Eine gemäss 5. definierte, von der Fachlehrperson verlangte, nicht termingerecht erbrachte Leistung muss bis zu einem von der Fachlehrperson neu festgelegten Zeitpunkt erbracht werden. Wird die Leistung ohne triftigen Grund (Krankheit, Unfall²) auch dann nicht erbracht oder fehlt man zum Zeitpunkt der Nachholprüfung unangekündigt wird die Note 1 gesetzt.

Die nicht termingerecht erbrachte Leistung kann nach Ermessen der Lehrperson mit einem Abzug in der Bewertung geahndet werden.

Eine Leistungsverweigerung wird disziplinarisch geahndet.

11. Abschlussklassen

Bei der Organisation von Nachholprüfungen und den Regeln für verpasste Nachholprüfungen in Abschlussklassen (PR6, S3, G3, G7) können zur Einhaltung der Notenschlusstermine während dem 2. Semester des Schuljahres abweichende Vereinbarungen mit Schüler*innen getroffen werden.

Diese Ordnung wurde in der Schulleitungssitzung vom 10. August 2023 beschlossen und ersetzt alle älteren Regelungen zum gleichen Sachverhalt. Sie tritt per 14. August 2023 in Kraft. Während dem Einführungssemester werden die Einschränkungen (8.1) noch mit Kulanz eingeführt.

²Die Fachlehrperson und/oder die Klassenlehrperson ist berechtigt, ein entsprechendes ärztliches Attest innerhalb von 24 Stunden einzufordern.